



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 02

Brilon, 04. April 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herr Milan Kafka Grundbesitzabgabenbescheid 2024 vom 01.02.2024**
- 2) **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2022**
- 3) **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**
- 4) **2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63a „Am Poppenberg - Engernweg“**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung in der zur Sitzung vorgelegten Fassung“.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21. März 2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 1558, 1547 und 1583, auf denen künftig eine "Private Straßenverkehrsfläche" ausgewiesen wird. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und alle weiteren Festsetzungen werden nicht tangiert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes wird aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 28. März 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon

B-Plan Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" 5. vereinfachte Änderung

-  Abgrenzung des Plangebietes
-  Abgrenzung des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 24. 05. 2023

